

# GEMEINDE BUCHHEIM

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### SONDERGEBIET „SOLARPARK BUCHHEIM“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB**

**Planungsstand:**

**Vorentwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange:**

**15.11.2023 bis 08.01.2024**

**Beteiligung der Öffentlichkeit:**

**23.11.2023 bis 08.01.2024**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 30.10.2023):

1. Lageplan des Bebauungsplans
2. Textteile des Bebauungsplans

Stand: 14. April 2025, geändert am 02.07.2025

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	RP Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht und Denkmalpflege .....	4
A.3	Landratsamt Tuttlingen .....	4
A.4	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg .....	12
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion .....	14
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Baureferat Ost .....	14
A.7	Landesamt für Luftverkehr und Luftsicherheit im RP Stuttgart.....	14
A.8	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart .....	15
A.9	Naturpark Obere Donau.....	15
A.10	Regionalverband Schwarzwald – Baar – Heuberg .....	19
A.11	Gemeindeverwaltungsverband Donau – Heuberg.....	19
A.12	Netze BW GmbH .....	19
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	20
A.14	TransnetBW GmbH.....	21
A.15	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	21
A.16	Badenova Netze .....	21
<b>B</b>	<b>KEINE ABGABE VON STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....</b>	<b>23</b>
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>23</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 <b>RP Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b> (Schreiben vom 15.12.2023)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>(2) Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.<sup>1</sup> Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist <u>keine Voraussetzung</u> für die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern nur als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>(3) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>(4) Die Belange des Klimaschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>(5) Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>(6) Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach <b>§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</b> sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>(7) Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Buchheim auf einer Fläche von ca. 15,7 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für diesen Standort spricht die verkehrliche Erschließung und sowie die Nähe zu einem Netzeinspeisepunkt.</p> <p>Zudem spricht für den Standort die Lage in einem sog. benachteiligten Gebiet. Damit befindet sich der Standort in der EEG-Förderkulisse.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Planung trägt <b>zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</b></p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.2      Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht und Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 08.01.2024)</p>	
<p>Für die Beteiligung an o.g. Planung bedanken wir uns.</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll. Eine entsprechende punktuelle Änderung des FNP's GVV Donau-Heusberg wurde uns bisher noch nicht vorgelegt. Der Verfahrensstand der FNP-Änderung sollte in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt werden. Die raumordnerische Stellungnahme erfolgt im FNP-Verfahren.</p>	<p>Im parallel durchgeführten Flächennutzungsplanverfahren wurde zwischenzeitlich bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Anhörung durchgeführt, an der auch das Referat 21 beteiligt wurde.</p> <p>Der Verfahrensstand der FNP-Änderung wurde im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>Darüber hinaus möchten wir anregen die Zweckbestimmung des Sondergebiets weiter zu konkretisieren. In der vorliegenden Planung wurde die Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ gewählt. Vorgesehen ist jedoch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher regen wir an die Zweckbestimmung entsprechend zu konkretisieren (z.B. SO Photovoltaik-Freiflächenanlage).</p>	<p>Die Zweckbestimmung wurde in „Solarenergie“ geändert.</p>
<p><b>A.3      Landratsamt Tuttlingen</b> (Schreiben vom 05.01.2024)</p>	
<p>Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenverkehrsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>1. Hinweis</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermann (07461/926-5002), Frau Jahn (07461/926-5004)</p> <p>Auf Seite 22 der Begründung wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entspricht. Es wird darum gebeten, im hiesigen Verfahren weiter zu dem Stand des Parallelverfahrens zu informieren.</p>	<p>Im parallel durchgeführten Flächennutzungsplanverfahren wurde zwischenzeitlich bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Anhörung durchgeführt, an der auch das Landratsamt Tuttlingen beteiligt wurde.</p> <p>Der Verfahrensstand der FNP-Änderung wurde im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p><b>2. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)</p> <p>Als Träger des o.g. Verfahrens beabsichtigt die „ENBW Solar GmbH“ in Zusammenarbeit mit der Gemeinde auf der Gemarkung Buchheim im Gewann „Bahn“ eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Das Planareal umfasst die im privaten Eigentum liegenden Flurstücke Nr. 4081, 4082, und 4083 mit zusammen ~15,7 ha. Eine Nutzung der an der Leibertinger Straße gelegenen Grundstücke erfolgt unter Ausreicherung landwirtschaftlicher Fördermittel derzeit als Acker. Bewirtschafter sind die landwirtschaftlichen Betriebe Boos (Betriebssitz im LK Sigmaringen) und Holzenthaler (LK Tuttlingen), die bei einem Flächenentzug von insgesamt 15,7 ha LN rund 12,1 ha bzw. 3,6 ha ihrer Pachtfläche verlieren würden.</p> <p>Die Gemarkung Buchheim liegt vollumfänglich im Gebiet der „benachteiligten Agrarzone“. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen wäre nach der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) rechtlich möglich, so landwirtschaftliche Belange ausreichend Berücksichtigung finden (§ 1 Satz 3 FFÖ-VO) sowie regionalplanerische Grundsätze und Ziele (wie z.B.: Festlegungen zur landwirtschaftlichen Vorrangflur) nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 stellt das Plangebiet als „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft mit der Qualität einer „Grenz-/Untergrenzflur“ dar. Im rechtskräftigen FNP des GVV Donau-Heuberg wird das künftige Bebauungsplangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) „Regenerative Energien“ wird demzufolge eine Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich werden.</p> <p>Bei den Flurstücken Nr. 4081 bis 4083 handelt es sich nach der „Standorteignungskartierung“ (= weiterentwickelte Flurbilanz 2022) der LEL Schwäbisch Gmünd um eine Grenzflur. In der Flächenbilanzkarte wird das Areal als Grenzfläche dargestellt. Es handelt sich somit um einen landbaulich weniger geeigneten Standort, welchem im Falle einer Überbauung oder anderweitigen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung gegenüber hochwertigeren Landwirtschaftsflächen (wie z.B. den südöstlich von Buchheim gelegenen Flächen) der Vorzug zu geben wäre. Da es sich beim gewählten Vorhabenstandort um keine landwirtschaftliche Vorrangflur handelt, stehen maßgebliche</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>landwirtschaftsbezogene, regionalplanerische Grundsätze und Ziele dem Vorhaben nicht entgegen. Einzelbetriebliche Existenzgefährdungen sind infolge des betriebsbezogenen Pachtflächenverluste für den im Landkreis Tuttlingen liegenden Betrieb Holzenthaler nicht zu erwarten. Für den Betrieb Boos sind dem Landwirtschaftsamt nähere Betriebsdaten nicht bekannt, diese sollten ggf. bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Sigmaringen eruiert werden.</p> <p>Solarparks sind so zu betreiben und zu pflegen, dass prinzipiell nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einzäunungen und Eingrünungsmaßnahmen (Hecken u.ä.) die nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG) geltenden Grenzabstände zum landwirtschaftlichen Offenland einzuhalten haben.</p> <p>Per städtebaulichem Vertrag ist nach Ende der Betriebsdauer der PV-Anlage der vollständige Rückbau inklusive aller Nebeneinrichtungen (wie Betriebsgebäude, Einzäunung, Zuwegung...) zu sichern. Die Fläche hat anschließend einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung als Acker wieder zur Verfügung zu stehen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zum Bebauungsplanentwurf wird erst mit Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen, insbesondere des Umweltberichtes erfolgen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sollten entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht auf zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zurückgreifen, da sie zu einer weiter zunehmenden Flächenkonkurrenz in der Raumschaft Buchheim führen.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Umweltbericht mit Eingriff-/Ausgleichsbilanz und Ausgleichsmaßnahmen wurde zwischenzeitlich erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p><b>3. Naturschutzbehörde</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702), Frau Müller (07461/926-5726)</p> <p>Die Gemeinde plant die Ausweisung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks auf den Flst. Nr. 4081-4083 Gemarkung Buchheim. Der Eingriffsbereich wird als Acker genutzt.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Anhörung zur frühzeitigen Beteiligung liegen noch keine Umweltgutachten vor.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine abschließende Stellungnahme sind jedoch vollständige Unterlagen (Umweltbericht, saP) vorzulegen.</p> <p>Zu einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Umweltbericht mit Eingriff-/Ausgleichsbilanz und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine artenschutzfachliche Prüfung wurde zwischenzeitlich erstellt und sind Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p><b>3.1. Betroffenheit Schutzgebiete</b></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerflächen) sind keine Biotop erfasst. Allerdings befinden sich direkt angrenzend FFH-Mähwiesen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Umweltbericht ist hierauf einzugehen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Der Geltungsbereich liegt im Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte. Die Biotopverbundfunktion ist im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Beispielsweise bei der Ausgestaltung der Eingrünung oder ggf. erforderlicher weiterer Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Der Biotopverbund werden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.</p>
<p>Die Einzäunung ist für Kleintiere durchgängig zu gestalten.</p>	<p>Der Sachverhalt ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits enthalten.</p>
<p>Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gemäß § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Dies gilt gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Naturparkverordnung insbesondere für die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung verbunden. Es sollte daher der Träger des Naturparks, der Verein Naturpark Obere Donau e.V. mit Sitz in Beuron, am Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verein Naturpark Obere Donau e.V. wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>3.2. Betroffenheit Artenschutz</b></p> <p>Eine saP liegt noch nicht vor und ist zur Offenlage zu ergänzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist in erster Linie mit einem Vorkommen von Feldvögeln zu rechnen.</p> <p>Prinzipiell ist jedoch im Artenschutzgutachten auf alle artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) einzugehen. Bei Arten für die keine gezielten Untersuchungen stattfinden, ist detailliert anhand der spezifischen Habitatanforderungen zu begründen weshalb ein Vorkommen oder ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Brutvögel ist auch auf Arten einzugehen, die bei einer standardisierten Brutvogelerfassung i.d.R. nicht mit abgedeckt sind (z.B. Rebhuhn -&gt; Erfassungen in der Abenddämmerung erforderlich).</p>	<p>Eine artenschutzfachliche Prüfung wurde zwischenzeitlich erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt.</p>
<p><b>3.3. Beurteilung Eingriffsregelung</b></p> <p>Da der Geltungsbereich derzeit als Acker bewirtschaftet wird und später eine extensive Grünlandnutzung sowie eine Heckenpflanzung (Eingrünung) vorgesehen ist, ist beim Schutzgut Biotope vermutlich von einer Aufwertung auszugehen. Im Rahmen einer Bilanzierung ist darzulegen, ob diese Aufwertung die Eingriffe durch Fundamente, Trafostation, ggf. Zufahrt etc. vollständig ausgleicht.</p> <p>Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Als Minimierungsmaßnahme ist bereits eine Eingrünung vorgesehen. Bei der Eingrünung ist darauf zu achten, dass keine erhebliche, zusätzliche Kulissenwirkung für Feldvögel entsteht (z.B. Hecke ohne größere Bäume, maximal bis zur Höhe des Zauns)</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Sachverhalt wurde berücksichtigt, wobei eine Gebietseingrünung aufgrund der notwendigen Felderchenmaßnahmen, nicht möglich ist.</p>
<p>Im Umweltbericht ist detailliert auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie auf die Wertigkeit des Gebiets zur Naherholung (landschaftsbezogener Erholungswert) einzugehen. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ausreichend minimiert werden können, ist ggf. eine monetäre Ausgleichsabgabe erforderlich.	Der Sachverhalt wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
Kumulative Wirkungen mit dem angrenzend geplanten Solarpark „PV Hinter Bohl“ (v.a. hinsichtlich Biotopverbund, Feldvögel, Landschaftsbild) sind zu berücksichtigen.	Summationswirkungen mit weiteren PV-Anlagen der nahen Umgebung wurden im Umweltbericht berücksichtigt.
<p><b>4. Straßenbaubehörde</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Efinger (07461/926-3427), Herr Fehrenbacher (07461/926-3421)</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen nimmt als Untere Straßenbaubehörde zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Buchheim“ der Gemeinde Buchheim wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nordöstlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Buchheim und grenzt mit seinem nördlichen Teil an die Kreisstraße 5937. Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege, welche an die Kreisstraße angeschlossen sind, vorgesehen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Seitens der Straßenbaubehörde bestehen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist im Detail mit der Straßenbaubehörde, der Straßenverkehrsbehörde und dem Polizeipräsidium Konstanz abzustimmen.</li> </ul>	Dies wird erfolgen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>In den Zufahrtbereichen zur K 5937 sind die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.6 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen; RAL) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Die Sichtstrecken sind im zeichnerischen Teil darzustellen.</li> </ul>	<p>Die erforderlichen Sichtfelder wurden in der Planzeichnung und im Textteil festgesetzt.</p> <p>Mit Bezug auf die schriftliche Abstimmung mit dem Straßenbauamt vom 24.10.2024 kann die Sichtstrecke aufgrund der verschwindend geringen Verkehrsstärke auf dem Feldweg auf die Anfahrtssicht reduziert werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß Nr. 5.5 der RAL sind an jeder Örtlichkeit auf der Fahrbahn der Kreisstraße (EKL 4) erforderliche Haltesichtweiten von mindestens 90,00 m zu gewährleisten. Die Sichtweiten sind im zeichnerischen Teil darzustellen. Ich verweise insofern auch auf die beiliegende Planauskunft.</li> </ul>	Die erforderlichen Haltesichtweiten wurden in der Planzeichnung und im Textteil festgesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) ist mit dem Ständerwerk der PV-Module ein Mindestabstand von 7,50 m zum befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.</li> </ul>	Die Baugrenze wurde auf Grundlage einer vermessungstechnischen Aufnahme des befestigten Fahrbahnrandes angepasst und hat nunmehr einen Abstand von mindestens 7,50 m zum Fahrbahnrand.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme. Dies wird beachtet.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Kreisstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme. Dies wird beachtet.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme. Dies wird beachtet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Blendwirkung aus dem Plangebiet auf die Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein.</li> </ul>	<p>Für das Vorhaben wurde ein Blendgutachten erstellt. Es wurde geprüft, ob die Solarmodule der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Sonnenlicht so reflektiert, dass erhebliche Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr auftreten können. Für die nördlich des Plangebiets verlaufende Kreisstraße 8215 wurde festgestellt, dass es bei Fahrt in Richtung Nordosten zu erheblichen Blendungen kommt. Diese müssen mittels eines geeigneten Blendschutzes verhindert werden. Daher ist es vorgesehen, den Bereich, in dem der Blendschutz nach Aussage des Gutachtens erforderlich ist, mit einem Blendschutzzaun in geeigneter Höhe auszustatten.</p>
<p><b>5. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Leute (07461/926-5103)</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen nimmt als Untere Straßenverkehrsbehörde zum vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken, sofern folgende Auflagen festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist im Detail mit der Straßenbaubehörde, der Straßenverkehrsbehörde und dem Polizeipräsidium Konstanz abzustimmen.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die Sichtstrecken sind im zeichnerischen Teil darzustellen.</li> </ul>	<p>In Abstimmung mit dem Straßenbauamt wurden die Sichtfelder entsprechend Nr. 5.5 und Nr. 6.6 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen; RAL) in Plan und Text festgesetzt. Gemäß dieser Abstimmung kann, aufgrund des geringen Verkehrs auf den landwirtschaftlichen Wegen, auf die Berücksichtigung der Annäherungssicht verzichtet werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Blendwirkung aus dem Plangebiet auf die Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein.</li> </ul>	<p>Für das Vorhaben wurde ein Blendgutachten erstellt. Es wurde geprüft, ob die Solarmodule der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Sonnenlicht so reflektiert, dass erhebliche Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr auftreten können. Für die nördlich des Plangebiets verlaufende Kreisstraße 8215 wurde festgestellt, dass es bei Fahrt in Richtung Nordosten zu erheblichen Blendungen kommt. Diese</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	müssen mittels eines geeigneten Blendschutzes verhindert werden. Daher ist es vorgesehen, den Bereich, in dem der Blendschutz nach Aussage des Gutachtens erforderlich ist, mit einem Blendschutzzaun in geeigneter Höhe auszustatten.
<p><b>6. Wasserwirtschaftsamt</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)</p> <p><b>6.1. Sachgebiet: Abwasserbeseitigung</b> Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über eine belebte Bodenzone zu versickern.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>6.2. Sachgebiet: Bodenschutz</b> Der Bedarf der Flächeninanspruchnahme ist nachvollziehbar begründet. Der Flächennutzungsplan soll parallel geführt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Es wird empfohlen, das überschüssige Bodenmaterial (Unterboden und Oberboden), das durch anlagenbedingte Eingriffe anfällt, auf den Grundstücken in Form von Erdwällen zur Umgrenzung zu belassen, um es beim späteren Rückbau von diesen beanspruchten Flächen zur Verfügung zu haben.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 6 wird unter Nr. 6 Aufschüttungen und Abgrabungen angegeben, dass diese Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken sind und damit erlaubt wären. Bei einer aufgeständerten Photovoltaikanlage wird dieser Bedarf aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes aber nicht für notwendig erachtet. Aus Sicht des Bodenschutzes sollte, um die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu minimieren, auf Auffüllungen und Abgrabungen verzichtet werden.</p> <p>Falls ein Verzicht auf Auffüllungen und Abgrabungen nicht möglich sein sollte, dann ist die Notwendigkeit nachvollziehbar zu begründen. Die entsprechenden Auf- bzw. Abtragsflächen und -volumina sind zu beschreiben und in einem Lageplan darzustellen.</p>	Die Festsetzung zu Aufschüttungen und Abgrabungen wurde gestrichen.
<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist in Anlehnung an die Ökokontoverordnung durch einen Fachgutachter zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Innerhalb dem Geltungsbereich stehen über der Albhochfläche weit verbreitet flachgründige bis mittelgründige Rendzinen und Terra-fuscen an. Die lehmig, tonigen Böden weisen hinsichtlich der Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktionen eine gering bis mittlere Wertstufe auf.</p> <p>Zur Aufstellung der Bilanz, wird empfohlen die Arbeitshilfe Heft 24 (Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) anzuwenden und die Datengrundlage, Bodenschätzung auf Basis der ALK und ALB zu verwenden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Der Ausgleich sollte schutzgutbezogen durch Bodenmaßnahmen oder schutzgutübergreifend beim Schutzgut Arten und Biotope erfolgen.</p>	Der Ausgleich erfolgt Schutzgutübergreifend durch die Extensivierung von Grünland und die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes.
<p>Nach Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (01.01.2021) wird die Aufstellung eines</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bodenschutzkonzeptes ab 5.000 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme zusätzliche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Lage des Standortes (Karstgebiet), und den anstehenden flach bis mittelgründigen anstehenden Böden kann das Bodenschutzkonzept in reduziertem Umfang aufgestellt werden.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept soll jedoch die Mindestanforderungen gemäß DIN 19639 enthalten, insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen, und Erhalt der Grasnarbe. Angaben zum Maschineneinsatz, lastverteilenden Maßnahmen, Einplanung von Pufferzeiten bei Bauausführung, die Herstellung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung und Rekultivierung.</p> <p>Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen (Baustelleneinrichtungsplan), Aussagen zur Ausführung und Rückbau von diesen Flächen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept kann Bestandteil des Umweltberichtes (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz) sein oder getrennt aufgestellt werden. Das Bodenschutzkonzept sollte jedoch spätestens bei der Ausschreibung vorhanden sein, um es bei der Kostenkalkulation berücksichtigen zu können.</p> <p>Die konkreten Ansprechpartner (Bauaufsicht, Bodenkundliche Baubegleitung) sind zum gegebenen Zeitpunkt zu benennen.</p>	<p>Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erfolgt im Rahmen der weiteren Planungen. Der Sachverhalt ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>
<p>In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten ist insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.</p> <p>Die mit dem Bauvorhaben betrauten Personen (Bauherr, Planer (Bilanz und Bodenschutzkonzept), BBB, Baufirma) sind entsprechend zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.</li> <li>- Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.</li> <li>- Bei Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens (z.B. falsche Bodenfeuchte, schlechte Witterung usw.) sind entsprechende, geeignete, technische Schutzmaßnahmen (z.B. Kettenfahrzeuge, Baggermatten, Verlegung von lastverteilenden Platten, Oberbodenabtrag mit Geotextilvlies, Ausschotterung) vorzusehen.</li> <li>- Das anfallende unbelastete Bodenmaterial ist (Ober- und Unterboden) ist nachhaltig zu sichern (Erdwälle) oder ordnungsgemäß zu verwerten.</li> <li>- Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.</li> <li>- Schädliche Bodenveränderungen wie Bodenverdichtung und Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.</li> </ul>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>- Nach Beendigung der Betriebszeit sind die Anlage und die teilversiegelten Zuwegungen vollständig rückzubauen.</p> <p>- Auf versiegelten Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen den ursprünglichen Verhältnissen entsprechend wiederherzustellen.</p> <p>- Die Belange des Bodenschutzes und die Umsetzung der Vorgaben des Bodenschutzkonzepts einschließlich dem Baustelleneinrichtungsplanes sind von einer Fachkraft für bodenkundliche Baubegleitung mit vertieften Kenntnissen im vorsorgenden Bodenschutz zu überwachen.</p> <p>Diese Fachkraft ist vom Vorhabensträger zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten. Diese Fachkraft ist, mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in bodenkundlicher Baubegleitung), den zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden Landratsamt Tuttlingen spätestens zwei Monate vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>6.3. Sachgebiet: Grundwasserschutz</b></p> <p>Ein Konzept für den Brandfall ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Es darf nicht zu besorgen sein, dass es im Brandfall zu massivem Löschwasser- und/oder Schadstoffeintrag in den auf der nördlichen Hälfte des Plangebiets vorhandenen Karst-Grundwasserleiter kommt.</p> <p>Der Einsatz von PFC-haltigem Löschschaum ist grundsätzlich verboten.</p>	Der Sachverhalt wird im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.
<p><b>6.4. Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Gewässer sind durch den Solarpark nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>7. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes</b></p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg</b> (Schreiben vom 19.12.2023)</p>	
<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Hangenden-Bankkalke-Formation sowie der Oberen Massenkalk (jeweils Oberjura).</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.</p>	<p>Der Sachverhalt ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen	
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.5      Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</b> (Schreiben vom 16.11.2023)</p>	
<p>Der Geltungsbereich des Sondergebietes „Solarpark Buchheim“ umfasst keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Es grenzen auch keine Waldflächen unmittelbar an den Geltungsbereich an, sodass keine waldrechtlichen wie - fachlichen Belange durch dieses Vorhaben berührt sind. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.6      Regierungspräsidium Freiburg – Baureferat Ost</b> (Schreiben vom 20.11.2023)</p>	
<p>Als Baulasträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir vom o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. Im weiteren Verfahren brauchen wir nicht beteiligt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.7      Landesamt für Luftverkehr und Luftsicherheit im RP Stuttgart</b> (Schreiben vom 23.11.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.a. Verfahren.</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatzes (SLP) Neuhausen o.E., in einer Entfernung von ca. 8 km nordöstlich des Bezugspunktes des SLP.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Durch die vorgegebenen maximal zulässige Modulhöhe von 3,50 m und die Verwendung entspiegelten Solarzellen, sehen wir luftrechtliche Belangen nicht tangiert.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine luftrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.8 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart</b> (Schreiben vom 05.12.2023)</p>	
<p>Zu o.g. Planungen haben Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Anregungen. Die Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG finden in dem Bebauungsplan bereits Berücksichtigung.</p> <p>Da das in der Festsetzung genannte Referat nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, bitten wir um die Übernahme des aktualisierten Hinweises auf die §§ 20, 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: <a href="mailto:abteilung8@rps.bwl.de">abteilung8@rps.bwl.de</a>) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan aktualisiert.</p>
<p><b>A.9 Naturpark Obere Donau</b> (Schreiben vom 09.01.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren: „<b>Sondergebiet Solarpark Buchheim</b>“ auf Gemarkung Buchheim.</p> <p>Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1. Zuständigkeit:</b></p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der komplette überplante Bereich, wie die gesamte Gemarkungsfläche von Buchheim, gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befinden. Des Weiteren handelt es sich um einen Bereich, der aktuell außerhalb einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Buchheim liegt.</p> <p>Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere</p>	

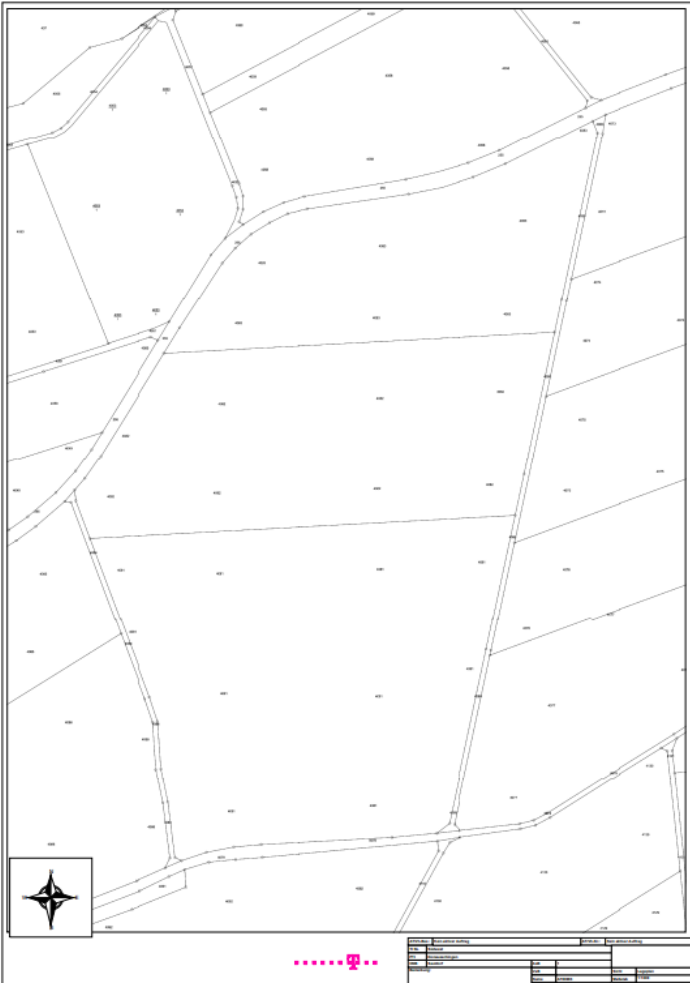
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten.</p> <p>Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>2. Allgemeine Sachlage:</b></p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p><i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,</i></p> <p><i>- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</i></p> <p><i>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>3. Prüfung der Maßnahme:</b></p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Die verstärkte Gewinnung regenerativer Energie wird von NP-Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten des Naturparks konfliktfrei zur Naturparkverordnung.</p> <p>Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich aktuell Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächensolaranlagen und dies teilweise auch inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Bereiche. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, insbesondere wenn es zu einer Anlagenhäufung in einem Gebiet kommt.</p> <p>Im vorliegenden Fall fehlt beispielsweise in den bisher vorgelegten und noch unvollständigen Unterlagen, unter anderem eine Abschätzung möglicher Summationswirkungen mit der in geringer Entfernung geplanten weiteren ca. 2 ha großen PV-Freiflächenanlage eines privaten Investors etwas weiter südwestlich des Standortes. Sowohl bei den Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch bei den Brutmöglichkeiten von typischen Offenlandvogelarten wie die Feldlerche, sind hier sich addierende Beeinträchtigungen unter Umständen nicht auszuschließen.</p>	<p>Summationswirkungen mit weiteren PV-Anlagen der nahen Umgebung wurden im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p><u>Prüfung aus Erholungssicht:</u></p> <p>In den Unterlagen wird dargestellt, dass der überplante Bereich für die überregionale Erholung nicht von besonders markanter Bedeutung ist und der direkte Baustandort keine besondere touristische Infrastruktur aufweist. Bedeutungslos für die Erholungsnutzung ist dieser wenig zersiedelte Offenlandbereich jedoch nicht, so wird der nordöstlich von Buchheim gelegene Gemarkungsbereich gerne von Erholungssuchenden, i. d. R. aus der näheren Umgebung stammend, meist dann im Zuge von Spaziergängen und kürzeren Radtouren aufgesucht, wenn klare Sichtbedingungen auf die Alpenkette gegeben sind oder die Sonne scheint.</p> <p>Unmittelbar östlich am geplanten Baustandort vorbei, führt auf dem landwirtschaftlichen Weg als Teil des landesweiten Radwegenetzes ein ausgeschildeter Radweg von Leibertingen nach Buchheim. Direkt nördlich des Baustandes verläuft auch die teilweise von Freizeitverkehr genutzt K 5937 bzw. K8215 von Buchheim nach Leibertingen. Nutzer dieser Kreisstraße schätzen ebenfalls die weiten Sichtbeziehungen und es sind immer wieder einzelne parkende Autos an den Einfahrten diverser Feldwege zu sehen, deren Nutzer kurze Stopps oder kleinere Spaziergänge unternehmen.</p> <p>Aufgrund der freien südexponierten Lage ist die Fläche von weither einsehbar. Dies gilt besonders aus den Richtung Südwest, Süd und Südost. Hier bestehen Blickbeziehungen bis über den Verlauf der K5936 Buchheim-Thalheim hinaus. Von exponierteren Stellen aus auch noch deutlich weiter aus Richtung Süden. Die geplante Anlage von niedrigen Heckenstreifen kann hier gewisse Abhilfe schaffen wird aber wegen der Großflächigkeit der Anlage und weiten Sichtbeziehungen kaum die technische Überprägung der Landschaft verhindern können.</p> <p>Nachdem PV-Anlagen allerdings heute in vielen Bereichen zum Landschaftsbild dazugehören und bei der ortsansässigen Bevölkerung und Besuchern der Region weitgehend Akzeptanz finden, stellt dies i. d. R. allein kein Ausschlussgrund für eine Genehmigungsfähigkeit dar. PV-Anlagen sind vielmehr ein wichtiger Baustein einer Energiewende hin zu regenerativer und dezentraler Energieerzeugung.</p> <p>Im geplanten Fall erfährt durch den eventuellen Bau der Anlage aus Erholungssicht nur der Landschaftseindruck (Unberührt-heit/Naturnähe) und die freie Betretbarkeit (beispielsweise von</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Schneeflächen im Winter) eine Einschränkung. Die bisherige Erholungsnutzung wie: Spaziergehen, Rad fahren, Sport treiben, Hunde ausführen oder auch nur den Blick auf die Alpenkette genießen wird hingegen nicht wesentlich beschränkt, findet aber in einer teilweise erheblich baulich und optisch veränderten Umgebung statt.	Die Hinweise wurden dankend entgegengenommen und im Umweltbericht im Rahmen der Eingriffsermittlung entsprechend berücksichtigt.
<p><u>Prüfung aus Naturschutzgesichtspunkten:</u></p> <p>Hier ist bisher wegen noch ausstehender Untersuchungsergebnisse kein abschließendes Urteil möglich und es kann daher zum momentanen Zeitpunkt nur eine vorläufige abschätzende erste Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Gemäß den Ausführungen der Naturparkverordnung sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche und hier vor allem FFH-Flächen und Biotope, möglichst von störenden Nutzungen freizuhalten und in ihrem bisherigen Zustand zu belassen bzw. möglichst in ihrer Funktion zu verbessern. Im vorliegenden Fall liegen bisher keine Daten darüber vor, dass die Grünlandfläche besonders hochwertig ist. Näheres muss hier aber vom Fachbüro erst abschließend untersucht werden. Gleiches gilt für die Bedeutung der Fläche als mögliches Brutgebiet der besonders geschützten Feldlerche oder anderer wichtiger Vogelarten. Ebenfalls zu untersuchen/abzuschätzen sind aufgrund der Großräumigkeit der notwendigen Umzäunung mögliche Auswirkungen auf Wanderungsbewegungen größerer Tierarten (Generalwildwegeplan und lokale Situation).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Umweltbericht mit Eingriff-/Ausgleichsbilanz und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine artenschutzfachliche Prüfung wurde zwischenzeitlich erstellt und sind Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
In den bisher vorgelegten Unterlagen sollte außerdem ergänzt werden, dass vegetationslose Bereiche nur mit standortsgerechten und herkunftsgesichertem Saatgut eingesät werden dürfen bzw. hier auf Saatgut aus Wiesendruschgewinnung (in der Region erhältlich) zurückgegriffen werden muss.	Dies ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans unter Nr. 7 erfolgt.
Ferner ist auch sicherzustellen, dass die Verkabelungen der Module so erfolgt, dass eine eventuelle Beweidung hier nicht zu Schäden an Kabeln aber auch an Tieren führen kann.	Dies wird erfolgen.
<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau diesen Bereich der Gemarkung Buchheim betreffend, nicht bestehen.</p> <p>Sofern die noch nötigen Untersuchungen keine gravierenden Ausschlussgründe ergeben, sollte eine Erlaubnis des Vorhabens mit entsprechendem Ausgleich nach der Naturparkverordnung wohl möglich sein.</p> <p>Allerdings soll an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass PV-Anlagen vorrangig auf größeren Dachflächen und großflächigen Parkplätzen insbesondere in Gewerbegebieten errichtet werden sollten, um die freie Landschaft zu schonen (hier besteht vielerorts in der Raumschaft noch Nachholbedarf). Außerdem sollte, wegen den deutlich geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild beachtet werden, dass vorbelastete und besser durch Waldflächen abgeschirmte Landschaftsbereiche für PV-Freiflächenanlagen an erster Stelle herangezogen werden sollten. Hier sollten die im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg ausgewiesenen großflächigen und sicherlich nicht so schnell benötigten Sicherungs- und Vorrangflächen für späteren Rohstoffabbau sowie die rekultivierenden Gesteinsabbauflächen beim Steinbruch Buchheim</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
mit in weitere Überlegungen einbezogen werden. Sie dürften sich zumindest zeitweise als Standorte eignen. Ebenso könnten kleinere, weitgehend von Wald abgeschirmte Flächen, entlang der vielbefahrenen K5940 von Buchheim nach Bergsteig zusätzliche Alternativen darstellen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.10 Regionalverband Schwarzwald – Baar – Heuberg</b> (Schreiben vom 20.12.2023)	
<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Die Gemeinde Buchheim möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Buchheim“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir.</p> <p>Das Plangebiet liegt auf einer im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Grenz- und Untergrenzflur ausgewiesenen Fläche. Daher bestehen von unserer Seite keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Vielmehr begrüßen wir, dass die Planung den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2.) entspricht, die seit Aufstellung des gültigen Regionalplans nochmals an Bedeutung gewonnen haben. Den Grundsätzen der Raumordnung zu Schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2) wird darüber hinaus durch die vorgesehene Nutzung der Fläche als extensives Grünland so weit wie möglich entsprochen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.11 Gemeindeverwaltungsverband Donau – Heuberg</b> (Schreiben vom 16.01.2024)	
<p>Vielen Dank für die noch eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde werden die vorgeschlagenen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften begrüßt.</p> <p>Einwendungen oder Anregungen hierzu werden keine vorgebracht.</p> <p>Hinsichtlich der vorbereitenden Bauleitplanung weisen wir darauf hin, dass die Fläche nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt ist und der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg hierzu diesen aktuell in einem Parallelverfahren fortschreibt.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.12 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 13.12.2023)	
<p>Vielen Dank für die Einbeziehung in das o.a. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Wir haben</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Ggf. ist der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer Anschlussmöglichkeit geplanter Rücklieferanlagen gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 22.12.2023)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren „Solarpark Buchheim“ in Buchheim.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von den Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.14 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 16.11.2023)</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Buchheim" betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.15 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b> (Schreiben vom 29.11.2023)</p>	
<p>Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.16 Badenova Netze</b> (Schreiben vom 12.12.2023)</p>	
<p>Ihr Schreiben vom 15. November 2023 haben wir erhalten.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die bnNETZE GmbH hat zum 5. Januar 2023 Ihren Namen in badenovaNETZE GmbH geändert. Wir bitten Sie, dies bei zukünftigen Anhörungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unsere Frau Faller (Tel. 0761 279-2387) gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Vorbemerkung</u></b></p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p><b>A. <u>Allgemeine Angaben</u></b></p> <p>Bebauungsplan „<b>Solarpark Buchheim</b>“</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>B. <u>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u></b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendung Keine</li> <li>2. Rechtsgrundlage Entfällt</li> <li>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Entfällt</li> </ol> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Netze und Anlagen der badenovaNETZE GmbH.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**B Keine Abgabe von Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

1. Regierungspräsidium Freiburg - Umwelt
2. Abwasserzweckverband Donautal-Heuberg
3. Vodafone GmbH
4. Badische Rheingas GmbH
5. IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
6. Handwerkskammer Konstanz
7. Stadt Fridingen an der Donau
8. Gemeinde Neuhausen ob Eck
9. Stadt Meßkirch
10. Gemeinde Leibertingen
11. Gemeinde Beuron

**C Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.